

## Stellungnahme

### zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

#### über die Prüfung der Jahresrechnung 2021

Das Rechnungsprüfungsamt Lüneburg hat die Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Dahlem mit Unterbrechungen im August 2021 geprüft. Mit der Bürgermeisterin Frau Allers und dem Gemeindedirektor Herrn Mondry, fand ein Schlussgespräch am 15.09.2022 statt.

Zu dem vorliegenden Schlussbericht vom 15.09.2022 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Punkten 1 bis 3.6 des Schlussberichtes ist eine Stellungnahme nicht erforderlich.

Die geforderten Änderungen aus der Prüfung der Jahresrechnung 2021 sind nach den Vorgaben des RPA in der Jahresrechnung 2022 zu korrigieren.

#### **Zu 4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen**

##### **Zu 4.1 Prüfung von Vergaben**

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung der Vergaben. Über die laufende Visaprüfung hinaus bildeten die im Rechnungsjahr erfolgten Vergaben von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen einen Schwerpunkt bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2021. Die Prüfung erfolgte stichprobenweise. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk auf die Rechtmäßigkeit des jeweiligen Vergabeverfahrens sowie auf solche Vergaben gesetzt, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln stehen.

##### **Zu 4.1.1 Straßensanierung Hauptstraße Dahlem**

Im Rahmen der Maßnahme wurde die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens von einem Ingenieurbüro begleitet. Das im Rahmen der Visaprüfung beteiligte RPA hatte dem Vergabevorschlag auf das Hauptangebot zugestimmt. Unter Beachtung dieses Hinweises erfolgte die schriftliche Auftragserteilung durch den Gemeindedirektor mit Datum vom 18.12.2020. Die im NTVergG festgeschriebene Wartefrist von 10 Tagen zwischen der elektronischen Unterrichtung der unterlegenen Bieter und der Auftragserteilung wurde nicht eingehalten.

Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Information der unterlegenen Bieter im Vergabeverfahren unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Wartefrist erfolgt. Erst danach ist die Zuschlagserteilung vorzunehmen.

Diese Feststellung wird dem beauftragten Ingenieurbüro zur Kenntnis gegeben und die Gemeinde versucht zukünftig die einzuhaltenden gesetzlichen Fristen besser nachzuvollziehen.

##### **Zu 4.2 Haushaltsüberschreitungen**

Der Jahresabschluss weist vereinzelt über- / außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bei den Budgets aus. Über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen bedürfen grundsätzlich vor ihrer Leistung bzw. vor Auftragsvergabe der Zustimmung des Rates nach Maßgabe des § 117 NKomVG und sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Dem Rat sollten als Grundlage für den anstehenden Entlastungsbeschluss detaillierte Aufstellungen über die im

Haushaltsjahr entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Plan-Ist-Vergleich) vorgelegt werden.

Der Gemeindedirektor erläutert die entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wie folgt:

In der Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses auf Seite 2 ist in Ziffer 15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Konto 429100 die vom Gemeinderat beauftragte rechtsanwaltliche Beratung zum Windpark Dahlenburg und die ebenfalls beauftragte Aufwandsermittlung für den Wirtschaftsweg Dahlem-Marienu mit insgesamt 7.581,22 € enthalten.

In Ziffer 16. sind die Abschreibungen mit 2.086,01 €, die, wie das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, nicht vorher zu beschließen sind.

In Ziffer 18. sind unter den Transferaufwendungen die Kreisumlage (5.136,00 €) und die Samtgemeindeumlage (4.750,00 €), die über den Ansatz liegen. Hier war die Haushaltsplanung in 2020 bereits abgeschlossen und diese Information wurde dem Rat bereits in 2021 mitgeteilt.

Unter der Ziffer 19. sind die Erstattungen an Gemeinden/GV (Konto 445200), die Betriebskosten für die Kindertagesstätten mit 32.476,34 € über dem Ansatz von 20.500 €, was auf Grund der nicht gültigen Betriebskostenvereinbarung und der zusätzlichen Containerstandorte und höheren Bedarfe, dem Rat im laufenden Jahr 2021 bereits mehrfach in Sitzungen vorlag. Zudem liegt der beschlossene Haushalt, insbesondere des Flecken, mit den veranschlagten Kostenansätzen regelmäßig nicht im November der Kommunalaufsicht vor. Daher kann eine Planung mit erhöhten Ansätzen für die Kinderbetreuung in den anderen Gliedgemeinden auf Grund der in den Vorjahren erhaltenen Erstattungen wegen zu hoher Ansätze nicht ordnungsgemäß geplant werden. Zudem sind die Gemeinden nicht an den Erweiterungen, die der Flecken mit den beiden Containerstandorten selber entschieden hat, im Rahmen der KiTa-Satzungen in den Beiräten beteiligt worden.

#### **Zu 4.3 Prüfung von zahlungsbegründenden Unterlagen**

Gemäß § 42 Abs. 1 KomHKVO gehören zum Vorgang der Zahlungsanweisung die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnungen und deren Dokumentation. Die per Daueranordnung vom 24.11.2021 angewiesene Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin und für den Gemeindedirektor fehlen teilweise Unterschriften und Anwendungsdaten.

Zukünftig ist darauf zu achten, dass sämtliche Kassenanordnungen sowohl eine Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als auch eine Anordnung unter Beachtung des 4-Augen-Prinzips enthalten. Darüber hinaus sind die zahlungsrelevanten Daten wie zum Beispiel die Fälligkeit eindeutig in der Anordnung zu dokumentieren.

Die Daueranordnungen sind in der Samtgemeindeeinheitskasse hinterlegt und werden zum Jahresende für das Folgejahr vorbereitet. Hierbei ist es voraussichtlich zum vorzeitigen Abheften ohne vollständige Erstellung der Zahlungsanweisungen gekommen. Zukünftig werden die Vorbereitungen der Daueranordnungen besser überwacht.

### **5 Abschließende Prüfungsbescheinigung**

#### **5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage**

Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass auf Grund des Jahresfehlbetrages in Höhe von 56.092,58 € anstelle des in der Planung veranschlagten Überschusses von 23.800,00 € und trotz der außerordentlichen Erträge von 2.428,06 € die Rücklage in Höhe von 30.481,01 € aufgelöst werden musste und trotzdem ein vorzutragender Fehlbetrag in Höhe von 23.181,51 € verbleibt, der in den Folgejahren gedeckt werden sollte.

In der Finanzrechnung bleibt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 21.576,34 € hinter dem geplanten Betrag in Höhe von 57.300 € zurück.

Das Rechnungsprüfungsamt erklärt, dass laut der mittelfristigen Ergebnisplanung der Gemeinde ab dem Jahr 2023 wieder mit Überschüssen zu rechnen ist und in der mittelfristigen Finanzplanung ab dem Jahr 2022 bereits von steigenden Überschüssen ausgegangen wird, die langfristig weiterhin eine Reduzierung des Liquiditätskredites ermöglichen werden. Vorrangiges Ziel in den Folgejahren bleibt die Erwirtschaftung von Überschüssen mit der Absicht, wieder eine Rücklage zu bilden und damit auch einzelne geplante Baumaßnahmen ohne langfristige Kreditaufnahmen finanzieren zu können.

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Dahlem sind demzufolge auf den Berichtszeitraum bezogen weiterhin als **angespannt** zu bezeichnen.

## 5.2 Bestätigung

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, dass der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung verwaltungsseitig dargestellt wurden. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind dagegen nicht erkennbar. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

In der abschließenden Prüfungsbescheinigung wird, **soweit der Prüfungsbericht keine Einschränkungen enthält**, gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

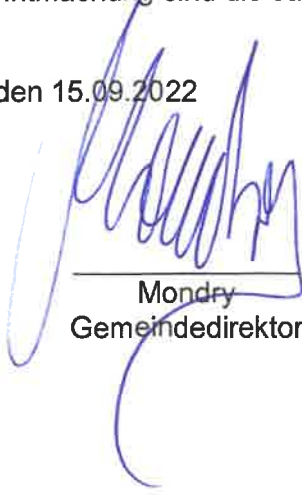
- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Die Vertretung muss nach § 129 NKomVG den Jahresabschluss, den Schlussbericht und die dazu gefertigte Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten vorgelegt bekommen.

Der Rat der Gemeinde Dahlem beschließt über den Jahresabschluss 2021 und über die Entlastung des Gemeindedirektors Herrn Mondry.

Diese Beschlüsse sind der Kommunalaufsicht mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Nach der Bekanntmachung sind die Jahresabschlüsse an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Dahlem, den 15.09.2022

  
Mondry  
Gemeindedirektor

